

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

Personaldienst Lehrpersonen

1. Januar 2023

**INFORMATION
ZUR ANMELDUNG DER FAMILIENZULAGEN**

1. Anmeldung der Familienzulagen

Die Anmeldung der Familienzulagen bei der SVA Aargau erfolgt über einen personalisierten Link. Wir bitten Sie, die anspruchsberechtigte Person darauf hinzuweisen, dem Personaldienst Lehrpersonen ihre E-Mail-Adresse unter Angabe des vollständigen Namens und der Personen-ID per E-Mail an pel.support-fazu@ag.ch zukommen zu lassen. Wir werden der Lehrperson dann den personalisierten Link zusenden, der sie zum Anmeldeformular für die Familienzulagen führt; eine Unterschrift ist durch die Personalisierung dann nicht mehr erforderlich.

Die erforderlichen Dokumente zum Nachweis der Zulagenberechtigung sind bitte per Post an

Departement Bildung, Kultur und Sport

Personaldienst Lehrpersonen

Bachstrasse 15

5001 Aarau

oder per E-Mail an pel.support-fazu@ag.ch zu übersenden.

2. Grundlagen

Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2) und der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL), den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) und dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP, SAR 411.210) sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Obligatorisch AHV-versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mütter im Mutterschaftsurlaub, erwerbstätige, teilzeitbeschäftigte und nicht erwerbstätige Eltern, arbeitslose Elternteile sowie Selbstständigerwerbende sind anspruchsberechtigt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Die Familienzulagen werden jeweils zusammen mit der Lohnzahlung durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

Die Familienzulagen umfassen die Kinderzulagen, die ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet werden, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet (...). Die Ausbildungszulage wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Besucht das Kind nach Vollendung des 16. Altersjahrs noch die obligatorische Schule, so wird die Ausbildungszulage ab dem Beginn des darauffolgenden Monats ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung gewährt, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Die Kinderzulage beträgt mindestens CHF 200.00 pro Monat. Die Ausbildungszulage beträgt mindestens CHF 250.00 pro Monat.

Familienzulagen werden ab einem AHV-pflichtigen Bruttolohn von CHF 7'350.00 pro Jahr ausgerichtet. Wird dieser jährliche Grenzbetrag nicht erreicht, besteht der Anspruch nur für die Monate mit einem AHV-pflichtigen Brutto-Monatslohn von mindestens CHF 612.00.

Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

3. Mitwirkungs- und Informationspflicht

Die Erwerbstätigen sind verpflichtet, dem Arbeitgeber zuhanden der SVA Aargau, Familienausgleichskasse, alle Änderungen in den Bezugsvoraussetzungen sofort schriftlich zu melden. Dazu gehören insbesondere: Zivilstandsänderungen, Todesfall, Ausbildungsabbrüche und Ausbildungsunterbrüche, Obhutswechsel sowie Einkommensveränderungen, wenn dadurch die Anspruchsvoraussetzungen verändert werden.